

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... *uns arbeiten dran*

Nr. 33 vom 22.08.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.08.25	Bekanntmachung über die 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 am 26.08.25	259
20.08.25	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schwarzer Brunnen“ für ein neues Feuerwehrgerätehaus in der Ortsgemeinde Dannenfels	260
22.08.25	Bekanntmachung über Nachrücker im Gemeinderat Kriegsfeld und dem Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden	262

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine Terminbestimmung der Gemeinde Mörsfeld vom 23.03.24	263

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden; Neue Allee 2:](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

18.08.2025 StBgm/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Dienstag, 26. August 2025, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Anhörungsverfahren zur 4. Teilstudie Regionalplan Westpfalz Vorranggebiete Wind in der Gemarkung Kirchheimbolanden; Beratung und Beschlussfassung
3.	Ergänzungswahl für den Ausschuss Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden
4.	Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat; Beschattung Vorstadt/Schlossstraße
5.	Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" zur jährlichen Vorstellung der Jugendarbeit
6.	Informationen und Anfragen
Nicht öffentlicher Teil	
7.	Personalangelegenheit
8.	Personalangelegenheit

(Dr. Muchow)
Stadtbumermeister

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schwarzer Brunnen“ für ein neues Feuerwehrgerätehaus“ in der Ortsgemeinde Dannenfels

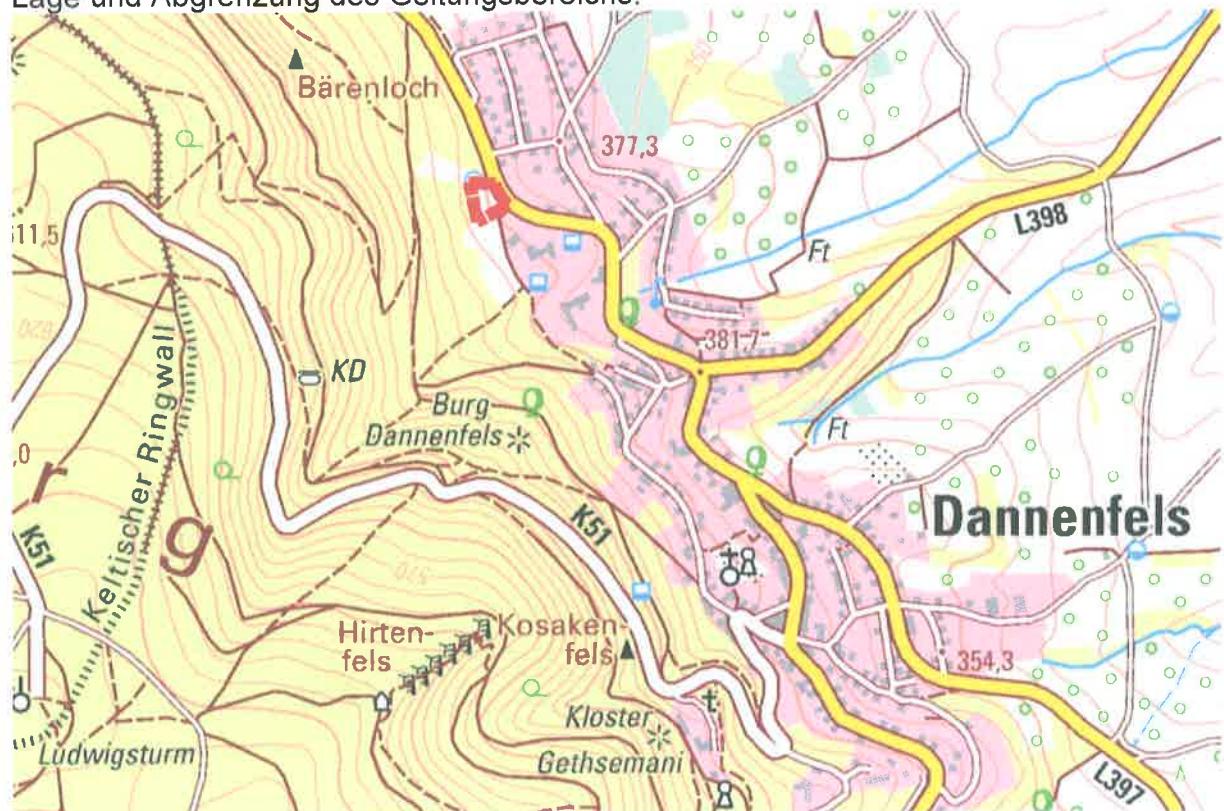
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 28.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 221) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Dannenfels am 14.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwarzer Brunnen“ in öffentlicher Sitzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan wird im regulären 2-stufigen Verfahren aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für ein neues Feuerwehrgerätehaus mit erforderlichen Nebenanlagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit einer Gesamtgröße von rd. 3200 m² liegt im Nordosten der Ortslage von Dannenfels, westlich der Bastenhauser Straße (L 394), nördlich der Schule/Gemeindehalle. Die Verkehrserschließung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt von der Bastenhauser Straße aus.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs:



In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs fallen die Flurstücke Plan-Nrn.: 1727/1, 1727/2 teilweise und 1729 teilweise, alle in der Gemarkung Dannenfels.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 1 BauGB über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden die Entwurfsunterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

25.08.2025 bis einschließlich 26.09.2025

Die ortsübliche Bekanntmachung und die zu veröffentlichten Unterlagen stehen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/dannenfels-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

zur Einsichtnahme und zum Download bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) abgerufen werden. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der o.g. Frist die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@kirchheimbolanden.de), können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dannenfels den 20.08.2025

gez. Gaß

Ortsbürgermeisterin

**Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden**

Az: 1/111 410 01 + 111 411 01/17/AH



B E K A N N T M A C H U N G

über Nachrücker im Gemeinderat Kriegsfeld und dem Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Kommunalwahlen vom 9. Juni 2024 rücken folgende Personen in den Gemeinderat Kriegsfeld und den Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden nach:

Gemeinde	Nachrücker		Niederlegung des Mandats durch
Kriegsfeld	Mühlbach, Christoph	für	Schmidt; Katja
Verbandsgemeinde	Groß, Siegfried	für	Schmidt, Katja

Die Nachrücker wurden hiervon unterrichtet, haben das Mandat angenommen und werden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobligationen verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 22.08.2025

Verbandsgemeindeverwaltung


(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 17/24

Rockenhausen, 12.06.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.09.2025	10:00 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mörsfeld

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
BV 5 Mörsfeld	529/1	Erholungsfläche Triftstraße 1	186	358

Tag der ersten Beschlagnahme: 23.03.2024

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gem. Gutachten handelt es sich um ein unerschlossenes und unbebautes Wiesen-/Gartengrundstück im unbeplanten Innenbereich, in zentraler Lage von Mörsfeld. Das Grundstück liegt in zweiter Reihe ohne unmittelbare Verbindung zu öffentlichem Straßenraum.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungs-termin.

Verkehrswert: 3.500,00 €

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungszeitpunkt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung

des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Vetter
Rechtspflegerin